



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 27. Oktober 1964

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
19.10. 64	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel. — Bereinigung des Grundmittelbereiches — .....	849
19. 10. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen .....	849
26.10. 64	Anordnung Nr. 28 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung .....	850

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umbewertung der Grundmittel.

#### — Bereinigung des Grundmittelbereiches — Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund des §6 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Post- und Fernmeldewesen und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die gemäß § 3 Absätzen 2 und 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN verbleiben auf diesen Sammelkonten im Grundmittelbereich.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung. Die Inventarisierung hat entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der Volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257) zu erfolgen.

#### § 2

Die gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

#### § 3

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel\* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagen-Erweiterungen aus Staatlichen Investitionsmitteln in Grundmittel anderer Rechtsträger von Volkseigentum und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagen-Erweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die Gegenwerte der im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind in die Selbstkosten zu verrechnen ;

und an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagen-Erweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Verrechnung der Gegenwerte der Verbindlichkeiten in die Selbstkosten gemäß Abs. 2 ist ab 1. Januar 1965 zu den Terminen und in der Höhe vorzunehmen, in der die Abschreibung für Fremdanlagen-Erweiterungen gemäß §4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) erfolgt. Die entsprechenden Beträge sind nach Maßgabe des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI. II S. 741) abzuführen.

#### § 4

Die Regelungen entsprechend den §§ 1 bis 3 gelten gleichermaßen für die Umbewertung der Grundmittel

- a) der Deutschen Post gemäß der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel - Deutsche Post — (GBI. III S 317b
- b) des Bauwesens gemäß der Anordnung Nr. 2 vom 25. Mai 1964 über die Umbewertung der Grundmittel — Bauwesen - (GBI. III S. 318).

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1964

**Der Vorsitzende  
der Regierungskommission  
für die Umbewertung der Grundmittel**

I. V : K r a u ß e  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

Vom 19. Oktober 1964

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Post- und

\* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59

\* 1. DB (GBI. II Nr. 87 S. 741)